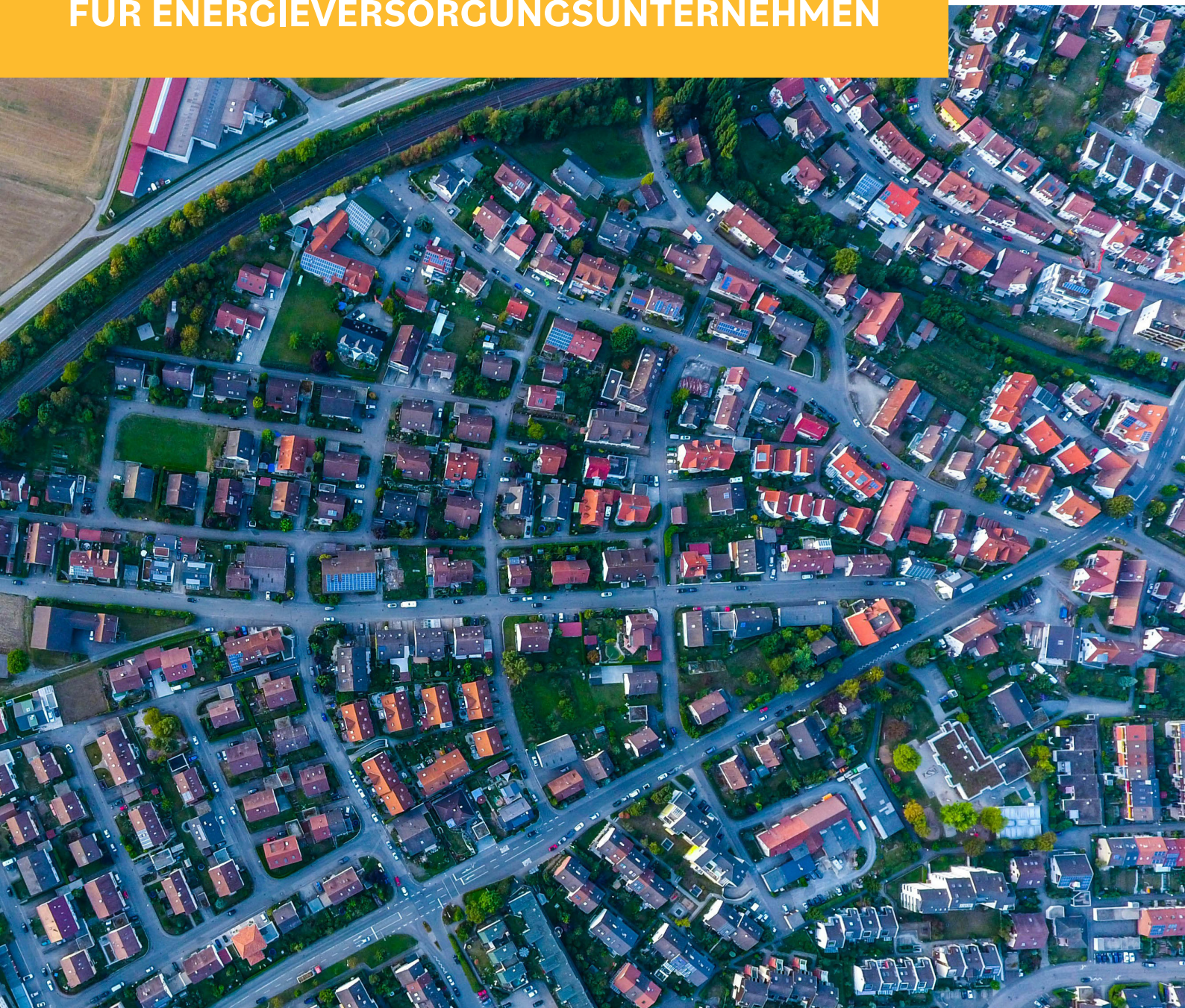


LEITFADEN ZUR UMSETZUNG DER KOMMUNALEN WÄRMEPLANUNG

FÜR ENERGIEVERSORGUNGSUNTERNEHMEN



Ein Projekt von:

Stiftung
Umweltenergierecht

adelphi 
RESEARCH

 HSB

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

INHALT

INTERNE UND EXTERNE PROZESSORGANISATION	4
--	----------

DETAILPLANUNG UND MAßNAHMENUMSETZUNG	5
---	----------

FOKUS:

Vorgaben für den Ausbau und die Dekarbonisierung von Wärmenetzen	7
---	---

MONITORINGKONZEPT	9
--------------------------------	----------



EINLEITUNG

Sehr geehrte Energieversorgungsunternehmen,

das Wärmeplanungsgesetz (WPG) ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, die Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien, Abwärme oder eine Kombination aus beiden umzustellen. So soll erreicht werden, dass die Wärmeversorgung bis spätestens zum Jahr 2045 treibhausgasneutral ist. Dies wird mithilfe des kommunalen Wärmeplans vorbereitet, der ein planerisches Instrument ist, mit dem das Gemeindegebiet in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete eingeteilt wird. Dies können etwa Gebiete für eine dezentrale Wärmeversorgung (beispielsweise über Wärmepumpen oder Solarthermie) oder für Wärme- oder Wasserstoffnetze sein. Für Gemeindegebiete mit einer Einwohnerzahl von über 100.000 muss ein Wärmeplan bis Mitte 2026 erstellt werden und für Gemeindegebiete mit 100.000 oder weniger EinwohnerInnen ist ein Wärmeplan bis Mitte 2028 zu erstellen (vgl. § 4 Abs. 2 WPG).

Sie als Energieversorgungsunternehmen (EVU) stehen im Mittelpunkt der Umsetzung und tragen entscheidend dazu bei, die Wärmewende vor Ort aktiv zu gestalten. Nach der erfolgreichen Erstellung des kommunalen Wärmeplans beginnt nun die entscheidende Phase: Wie können Sie die im Plan definierten Maßnahmen und Prozesse effektiv in Ihrem Vertriebsgebiet zusammen mit den Kommunen anstoßen und nachhaltig umsetzen?

Die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung bedeutet weit mehr als den Bau neuer Infrastrukturen. Sie umfasst die Entwicklung konkreter Maßnahmen zur Erschließung erneuerbarer Wärmequellen, den Ausbau von Wärmenetzen, die Senkung des Wärmebedarfs sowie die Schaffung von Strukturen für die Zusammenarbeit aller relevanten AkteurInnen vor Ort. Die Herausforderungen sind vielfältig: Neben der Sicherung ausreichender erneuerbarer Wärmequellen zählen insbesondere die Finanzierung, der Fachkräftemangel und teils unklare rechtliche Rahmenbedingungen zu den zentralen Themen, die Sie bewegen.

Dieser Leitfaden für EVU, der im Rahmen des vom BMWF geförderten Forschungsprojekts „KoWaP-Pro“ entstanden ist, zeigt auf, wie Sie die Umsetzung des Wärmeplans gezielt vorantreiben können und gibt Ihnen praxisorientierte und rechtliche Hinweise und Hilfestellungen mit Verweis auf weiterführende Informationsangebote, mit denen Sie die Umsetzung des Wärmeplans vor Ort meistern können. Grundlage

hierfür sind die Forschungsarbeiten im Projekt und insbesondere ExpertInneninterviews. Bearbeitungs- und Rechtsstand des Leitfadens ist der 31.10.2025.

Die Themen Wasserstoff für die Wärmeversorgung von Haushalten und Stilllegung der Gasnetze werden in diesem Leitfaden nicht weiter diskutiert. Hintergrund ist, dass es in vielen Kommunen noch keine Wasserstoffstrategie gibt, da noch große Unsicherheit über Lieferung und Nutzung besteht.

Dies ist einer von drei zielgruppenspezifischen Leitfäden für Kommunen, Energieversorgungsunternehmen und BürgerInnen.

Die anderen Leitfäden finden Sie unter folgenden Links:

Leitfaden zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung für BürgerInnen

DOI: ↗ <https://doi.org/10.26092/elib/4882>

Leitfaden zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung für Kommunen

DOI: ↗ <https://doi.org/10.26092/elib/4885>



INTERNE UND EXTERNE PROZESSORGANISATION

BESCHREIBUNG UND RELEVANZ DES PROZESSSCHRITTS

Die erfolgreiche Umsetzung des Wärmeplans erfordert eine durchdachte interne und externe Prozessorganisation. Als EVU müssen Sie Ihre internen Strukturen, Kapazitäten und Arbeitsabläufe an die neuen Anforderungen der Wärmewende anpassen. Gleichzeitig entstehen komplexe externe Kooperationsbeziehungen mit Kommunen, neuen MarktakteurInnen und BürgerInnen, die systematisch organisiert werden müssen. Dieser Prozessschritt ist entscheidend, da sich der Wärmemarkt grundlegend wandelt: Neue AkteurInnen treten hinzu, Geschäftsmodelle ändern sich und die Zusammenarbeit wird vielschichtiger. Ohne eine klare Prozessorganisation können Kapazitätsengpässe, Kommunikationsprobleme und Koordinationsschwierigkeiten die Wärmewende gefährden. Eine strukturierte Herangehensweise ermöglicht es Ihnen hingegen, Synergien zu nutzen, Ressourcen effizient einzusetzen und die Wärmewende erfolgreich zu gestalten.

HERAUSFORDERUNGEN UND LÖSUNGSANSÄTZE

Die grundlegend veränderte Wärmeversorgung bringt neue Dynamiken in Ihren Arbeitsalltag. Der Wärmemarkt öffnet sich für verschiedene AkteurInnen, die mit unterschiedlichen Geschäftsmodellen und Ansätzen agieren. Diese Entwicklung stellt Sie vor organisatorische Herausforderungen: Neue Marktteilnehmende müssen in bestehende Planungskonzepte integriert und Kooperationsstrukturen aufgebaut werden. Nutzen Sie diese Marköffnung strategisch zu Ihrem Vorteil. Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften und andere private Betreiber können in wirtschaftlich schwierigen Gebieten aktiv werden und Versorgungslücken schließen. Lokale Unternehmen bieten durch die Einspeisung ihrer Abwärme in die Wärmenetze eine zusätzliche Energiequelle. Gleichzeitig wollen Sie in dem Umschwung keine BestandskundInnen verlieren und Sie stehen vor den hohen Erwartungen, die sowohl Kommunen als auch BürgerInnen haben. Eine regelmäßige Kommunikation und Informationsaufbereitung von anstehenden Maßnahmen baut Vertrauen auf. Entwickeln Sie gemeinsam mit der jeweiligen Kommune Kooperationsgesellschaften oder eine Risikoverteilung bei Projekten – dies verbessert die Kreditoptionen und ermöglicht eine effizientere Ressourcennutzung. Auch die Zusammenarbeit mit Planungsbüros erfordert klare Abstimmungen, um Unsicherheiten und Komplikationen zu vermeiden.

AUFGABEN DER EVU

Als EVU bringen Sie Ihre fachliche Expertise und Erfahrung gezielt in die Energieversorgung und den Infrastrukturausbau der jeweiligen Kommune ein – insbesondere beim Ausbau der Fernwärme. Gestalten Sie die Wärmewende aktiv mit, indem Sie Prozesse anstoßen und Ihr Wissen einbringen. Haben Sie bereits im Rahmen der Wärmeplanung mitgewirkt, sollten Sie den engen Austausch mit der Kommune weiterpflegen und etablierte Kommunikationsformate fortsetzen. Sie liefern weiterhin wichtige Daten, teilen Ihre Expertise und können so Prozesse wie Genehmigungsverfahren oder Baustellenplanung vereinfachen und beschleunigen. Ihre zentrale Aufgabe ist es zudem, den direkten Kontakt zu BürgerInnen herzustellen und z. B. über Anschlussmöglichkeiten und Preise transparent zu informieren. Binden Sie externe AkteurInnen wie das Handwerk ein, um gemeinsam Lösungen zu entwickeln und die Wärmeversorgung optimal in Ihre Prozesse zu integrieren.

FORMATE DER ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN AKTEURINNEN

Als EVU sind Sie im ständigen Austausch mit der Kommune – von strategischen Gesprächen auf Leitungsebene bis zu regelmäßigen Treffen mit dem Klimareferat und anderen Fachbereichen. Die Kommune ist dabei Ideengeberin, Genehmigungsbehörde, Infrastruktureigentümerin und zentrale Unterstützerin. Fördern Sie eine offene Kommunikation über Zeitungen, Social Media, Veranstaltungen wie Stadtfesten und Ihre Webseite. Klare Aussagen zu Versorgungsgewissen schaffen Transparenz und stärken das Vertrauen in Ihre Arbeit.

RECHTLICHE PRAXISHINWEISE



Für die interne Prozessorganisation sowie die Beteiligung und Mitwirkung im Rahmen der Umsetzung des Wärmeplans bestehen keine generellen rechtlichen Anforderungen im WPG. Die Beteiligungsmöglichkeiten und Mitwirkungspflichten richten sich vielmehr nach der jeweiligen Umsetzungsmaßnahme.

DETAILPLANUNG UND MAßNAHMENUMSETZUNG

BESCHREIBUNG UND RELEVANZ DES PROZESSSCHRITTS

In der Umsetzungsphase treffen Sie als EVU zentrale Entscheidungen über den Ausbau der Wärmeverorgungsinfrastruktur und setzen konkrete Projekte um. Dabei arbeiten Sie eng mit der Kommune oder der sonstigen planungsverantwortlichen Stelle zusammen. Ihr technisches Know-how ist dabei ebenso entscheidend wie die effektive Zusammenarbeit mit kommunalen und externen AkteurlInnen – nur so lassen sich Planungs- und Genehmigungsprozesse zügig durchlaufen. Wenn Sie bereits in die Erstellung des Wärmeplans eingebunden waren, können Sie nun zielgerichtet Maßnahmen in den im Wärmeplan dargestellten Wärmeverversorgungsgebieten planen und umsetzen. Je nach Gebietseinteilung im Wärmeplan ergeben sich unterschiedliche Handlungsfelder und Umsetzungsansätze.

RECHTLICHE PRAXISHINWEISE



Die Wärmeplanung ist nach den Regelungen des WPG als strategisches Planungsinstrument mit rein informativem Gehalt ausgestaltet (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 20 WPG). Der Wärmeplan hat keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung und begründet für (private) Dritte, wie Sie als EVU, keine Rechte oder Pflichten (vgl. § 18 Abs. 2, § 23 Abs. 4 WPG). Die Ergebnisse der Wärmeplanung können Ihnen jedoch als Orientierung für Ihre System- und Investitionsentscheidungen dienen. Ferner müssen Sie die Darstellungen des Wärmeplans bei Ihrer Energieinfrastrukturplanung und bei der verpflichtenden Erstellung eines Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans berücksichtigen (§ 8 Abs. 2, § 32 Abs. 5 WPG). Weitere Berücksichtigungspflichten bestehen in § 14d Abs. 3 S. 3 Nr. 4 und § 15b Abs. 3 S. 3 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG).



AUFGABEN DER EVU IN GEBIETEN FÜR DIE DEZENTRALE WÄRMEVERSORGUNG

In Gebieten für die dezentrale Wärmeverversorgung stehen individuelle Heizlösungen und ggf. Inselnetzlösungen im Vordergrund. Als EVU können Sie EigentümerInnen, die mit fossilen Brennstoffen versorgt werden, für erneuerbare Heizungstechnologien gewinnen. Erweitern Sie Ihr Portfolio um Contracting-Modelle, die sich mit Stromtarifen kombinieren lassen. In von Ihnen versorgten Quartieren empfiehlt sich ein serieller Heizungstausch. Auch Inselnetze können eine sinnvolle Lösung darstellen. Am effizientesten ist es, wenn die Wärmeverversorgung für größere Flächen gemeinsam geplant und umgestellt wird. Berücksichtigen Sie einen möglichen Rückgang des Gasverbrauchs und die schrittweise Stilllegung Ihres Gasnetzes. Sinkt die Anschlussquote, können die Betriebskosten für Sie und VerbraucherInnen nicht mehr tragbar sein. Erneuerbare Technologien sind heute grundsätzlich wettbewerbsfähig gegenüber fossilen Heizsystemen. Bieten Sie Lösungen zu sozialverträglichen Preisen an. Kommunikation und Information sind wichtig. Bleiben Sie deshalb mit der für die Wärmeplanung federführenden Stelle in Kontakt.

Die Zusammenarbeit mit Dienstleistern aus den Bereichen Planung, Handwerk und Anlagenbau als auch die Kommunikation von Informationen für KundInnen sind von essenzieller Bedeutung. Besonders die Zusammenarbeit mit lokalen Handwerksbetrieben bringen Expertise und Kundennähe.

GEBIET FÜR DIE DEZENTRALE WÄRMEVERSORGUNG (§ 3 ABS. 1 NR. 6 WPG)

- KundInnen erneuerbare Heizmöglichkeiten anbieten
- Contracting-Modelle
- Stromtarife für PTH-Anlagen schaffen
- Machbarkeit für Inselnetze/Gebäudenetze prüfen und umsetzen
- Gasnetzstilllegung
- Prüfung der Stromnetzsituation (ggf. Stromnetzausbau/ -ertüchtigung)



AUFGABEN DER EVU/WÄRMENETZBETREIBER IN WÄRMENETZGEBIETEN

In Wärmernetzgebieten besteht grundsätzlich das Potenzial, ein (Fern- oder Nah-)Wärmenetz zu errichten oder zu erweitern (siehe KWW-Seite 7 **„Wärmenetze durch ein privates Energieversorgungsunternehmen betreiben“** sowie KWW-Seite 7 **„Wärmenetz in einer öffentlich-privaten Partnerschaft betreiben“**). Dabei stehen Sie als EVU/Wärmenetzbetreiber vor verschiedenen Herausforderungen. Lange Zeitspannen von der Planung bis zur Realisierung stellen eine zentrale Herausforderung für Ihre Planungssicherheit dar. Kosten können erheblich steigen, was ursprüngliche Kalkulationen gefährdet. Viele Ausbauziele sind zudem sehr ambitioniert.

Bei der Transformation bestehender Netze kommen zusätzliche technische und logistische Komplexitäten hinzu. Ein kritischer Erfolgsfaktor beim Wärmenetzneubau ist das Erreichen ausreichender Anschlussquoten, um die Wirtschaftlichkeit des Projekts zu gewährleisten. Kommunale Liegenschaften als Ankerkunden und eine gute Außenkommunikation dieser Projekte können Strahlwirkung entfalten. Als Brückentechnologie können Pop-Up-Heizungen die Versorgungssicherheit während der Umbauphase sicherstellen. Förderprogramme wie die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) fördern Investitions- und Betriebskosten sowie Machbarkeitsstudien und Transformationspläne.

Wärmenetzprojekte erfordern eine enge Zusammenarbeit zwischen Ihnen als EVU/Wärmenetzbetreiber und weiteren AkteurlInnen wie Primär-

energielieferanten, Kommunen, dem Handwerk sowie Dienstleistern aus den Bereichen Planung, Machbarkeitsstudien, Tiefbau und Anlagenbau. Die frühzeitige und transparente Kommunikation von Bauvorhaben gemeinsam mit der Kommune ist essenziell, um BürgerInnen über Bauabschnitte und infrastrukturelle Veränderungen zu informieren und Flächenkonkurrenzen zu vermeiden. Treten Sie hierfür z. B. aktiv auf Veranstaltungen wie Stadtfesten auf. In Mehrfamilienhäusern sind vor allem Hausverwaltungen Ihre AnsprechpartnerInnen. Die Kooperation mit anderen lokalen EVU/Wärmenetzbetreiber kann Synergien schaffen, bspw. durch die Zusammenlegung von Netzen oder gemeinsame Neubauprojekte. Auch Unternehmen aus der Industrie oder Rechenzentren, die Abwärme zur Verfügung stellen können, sollten in die Zusammenarbeit einbezogen werden.

WÄRMENETZGEBIET (§ 3 ABS. 1 NR. 18 WPG)

- Wärmenetzaus- und -neubau
- Machbarkeitsstudien
- Dekarbonisierung von bestehenden Wärmenetzen
- Transformationspläne
- Pop-Up-Heizungen



AUFGABEN DER EVU IN PRÜFGEBIETEN

Als EVU können Sie eigeninitiativ Maßnahmen in Prüfgebieten vorantreiben. Wenn Sie bereits bei der Aufstellung des Wärmeplans aktiv waren, kennen Sie möglicherweise die Unsicherheiten dieses Gebiets. Andernfalls können Sie Machbarkeits- und Transformationsstudien zur Identifikation wirtschaftlicher und technischer Möglichkeiten durchführen. Gleichzeitig bieten sich Prüfgebiete an, um ganzheitliche Quartierslösungen zu planen. Diese können neben dem Heizungstausch mit grün-blauer Infrastruktur und erneuerbarem Strom sowie Mobilitätskonzepten verknüpft werden.

PRÜFGEBIET (§ 3 ABS. 1 NR. 10 WPG)

- Machbarkeit für Inselnetze/Gebäudenetze prüfen und umsetzen
- Wärmepumpen-Eignungscheck
- Sektorübergreifende Quartierslösungen
- Machbarkeit von kalten Wärmenetzen gemeinsam mit Kommunen prüfen



FOKUS: VORGABEN FÜR DEN AUSBAU UND DIE DEKARBONISIERUNG VON WÄRMENETZEN

Der Bundesgesetzgeber misst dem Ausbau sowie der Dekarbonisierung der Wärmenetze eine herausragende Bedeutung für das Gelingen der Wärmewende und der Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes zu. Aus dem Wärmeplan selbst und auch aus einer etwaigen Ausweisungsentscheidung ergeben sich für Sie als Wärmenetzbetreiber zwar keine unmittelbaren Verpflichtungen. Allerdings sieht das WPG eine Pflicht zur Erstellung eines Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans sowie ordnungsrechtliche Anforderungen für die Dekarbonisierung der Wärmenetze vor. Daneben besteht für Sie die Möglichkeit, mit den jeweiligen GebäudeeigentümerInnen einen Vertrag i. S. d. § 71j Gebäudeenergiegesetz (GEG) zu schließen, um damit die Voraussetzungen für die Übergangsfrist hinsichtlich der Einhaltung der 65 %-EE-Vorgabe bis zum Anschluss an das geplante Wärmenetz zu erfüllen.

KEINE (AUSBAU-)VERPFLICHTUNG AUFGRUND DES WÄRMEPLANS ODER EINER AUSWEISUNGSENTSCHEIDUNG

Der Wärmeplan hat keine unmittelbare rechtliche Außenwirkung und begründet für (private) Dritte keine Rechte oder Pflichten (§ 23 Abs. 4 WPG). Insbesondere ergibt sich aus der Einteilung des beplanten Gebiets in ein voraussichtliches Wärmenetzgebiet für Sie als Wärmenetzbetreiber nicht die Pflicht, die Versorgung durch ein Wärmenetz bereitzustellen (§ 18 Abs. 2 WPG). Auch aus der Festlegung von konkreten Umsetzungsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzungsstrategie (§ 20 Abs. 1 WPG) resultiert für Sie kein verpflichtender Umsetzungsauftrag. Etwas anderes kann nur gelten, wenn Sie mit der planungsverantwortlichen Stelle auf Grundlage der Umsetzungsstrategie eine verpflichtende Vereinbarung zur Umsetzung getroffen haben (§ 20 Abs. 2 S. 2 WPG).

Auch eine gesonderte Entscheidung über die Ausweisung eines Gebiets zum Neu- oder Ausbau von Wärmenetzen durch die planungsverantwortliche Stelle oder eine sonst nach Landesrecht zuständige Stelle (§ 26 WPG) bewirkt keine Pflicht, die Wärmenetz-Infrastruktur zu errichten, auszubauen oder zu betreiben (§ 27 Abs. 2 WPG).

VERPFLICHTENDE ERSTELLUNG EINES WÄRMENETZAUSBAU- UND -DEKARBONISIERUNGSFAHRPLANS (§ 32 WPG)

Als Betreiber eines Wärmenetzes sind Sie allerdings verpflichtet, bis Ende 2026 einen Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan nach Maßgabe der inhaltlichen Anforderungen der Anlage 3 des WPG zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 32 Abs. 1 WPG). Dieser ist spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten und zu aktualisieren (§ 32 Abs. 1 S. 5 WPG).

Das Gesetz sieht verschiedene Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erstellung eines Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans vor. So findet diese keine Anwendung auf kleinere Wärmenetze (§ 32 Abs. 3 WPG) oder auf ein Wärmenetz, das bereits vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien und/oder aus unvermeidbarer Abwärme gespeist wird (§ 32 Abs. 1 S. 1 WPG), oder auf bestimmte Konstellationen, in denen für das Wärmenetz bereits ein Transformationsplan oder eine Machbarkeitsstudie im Sinne der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) erstellt wurde (§ 32 Abs. 2 WPG).

Um eine Kohärenz zwischen den parallelen Planungsprozessen zu erreichen, muss der bestehende oder in Planung befindliche Wärmeplan bei der Erstellung des Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplans berücksichtigt werden (§ 32 Abs. 5 WPG und § 8 Abs. 2 WPG).

ORDNUNGSRECHTLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE DEKARBONISIERUNG DER WÄRMENETZE (§§ 29 ff. WPG)

Das WPG enthält in den §§ 29 ff. WPG umfangreiche Anforderungen zur Dekarbonisierung der Wärmenetze. So normiert § 29 WPG verbindliche Vorgaben für den Energiemix in Wärmenetzen. Nach der Grundregel des § 29 Abs. 1 WPG muss jedes Wärmenetz ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens 30 % (Nr. 1) und ab dem 1. Januar 2040 mindestens zu einem Anteil von 80 % (Nr. 2) mit Wärme aus erneuerbaren Energien (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 15, Abs. 2, Abs. 3 WPG) und/oder unvermeidbarer Abwärme (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 4 WPG) gespeist werden. Zudem ist zu prüfen, ob durch Landesrecht abweichend hiervon höhere Anforderungen festgelegt wurden (§ 29 Abs. 9 WPG).

Von der genannten Grundregel sehen die § 29 Abs. 2 bis Abs. 5 und Abs. 8 WPG Abweichungen und Ausnahmen vor. Das Vorliegen deren Voraussetzungen ist von Ihnen als Wärmenetzbetreiber gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu bestätigen (§ 29 Abs. 6 WPG).

§ 30 WPG verschärft die Anforderungen für neue Wärmenetze i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 7 WPG. Abweichend von § 29 Abs. 1 Nr. 1 WPG muss jedes neue Wärmenetz ab dem 1. März 2025 zu einem Anteil von mindestens 65 % der jährlichen Nettowärmeerzeugung mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus gespeist werden (§ 30 Abs. 1 WPG). Dabei ist der Anteil von Biomasse an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen mit einer Länge von mehr als 50 km ab dem 1. Januar 2024 auf maximal 25 % begrenzt (§ 30 Abs. 2 WPG).

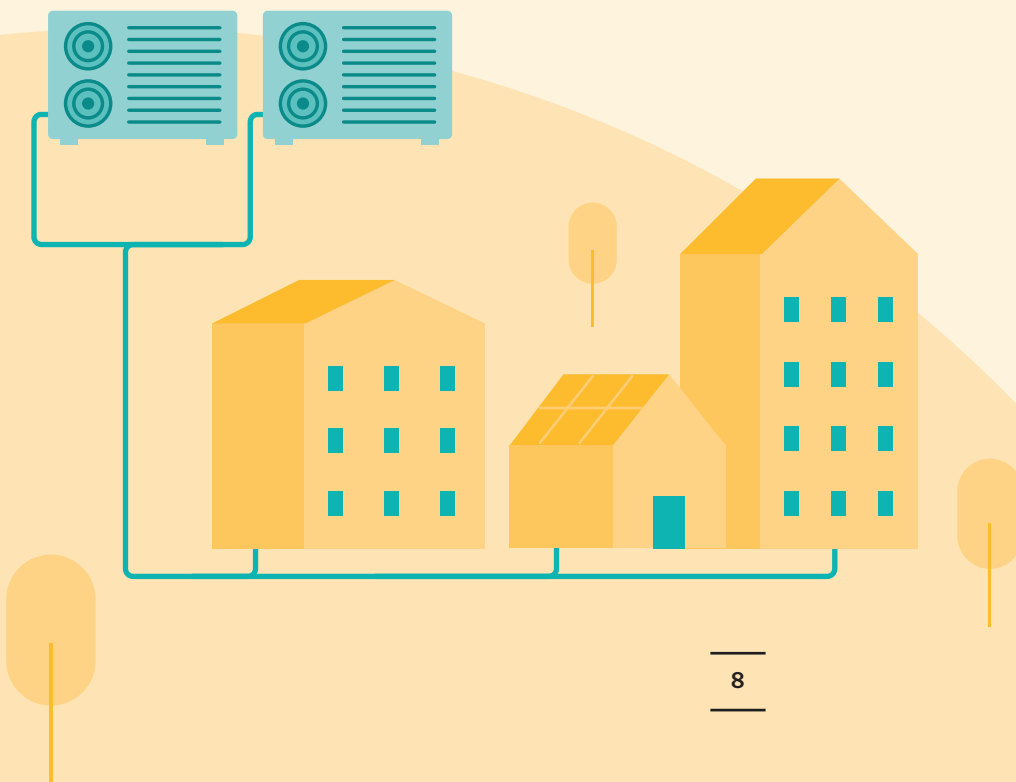
Nach § 31 Abs. 1 WPG muss jedes Wärmenetz spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2044 vollständig mit Wärme aus erneuerbaren Energien und/oder aus unvermeidbarer Abwärme gespeist werden. Der maximale Anteil von Biomasse wird nach § 31 Abs. 2 WPG ebenfalls begrenzt.

ÜBERGANGSFRIST FÜR DIE EINHALTUNG DER 65 %-EE-VORGABE BEI NEU-/AUSBAU EINES WÄRMENETZES (§ 71j GEG)

§ 71j Abs. 1 GEG regelt die Voraussetzungen, unter denen bis zum Anschluss an ein Wärmenetz eine Heizungsanlage ohne Einhaltung der Vorgabe, dass diese mindestens 65 % der bereitgestellten Wärme mit erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme erzeugt (§ 71 Abs. 1 GEG), oder der Pflicht zur stufenweisen Erhöhung des EE-Anteils (§ 71 Abs. 9 GEG) eingebaut und betrieben werden kann:

- Vertrag über die Lieferung von mindestens 65 % Wärme aus erneuerbaren Energien (vgl. § 3 Abs. 2, Abs. 3 GEG) oder unvermeidbarer Abwärme (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 30a GEG) sowie Vertrag über den Anschluss des Gebäudes an ein Wärmenetz (Nr. 1),
- Wärmenetzausbau- und -dekarbonisierungsfahrplan nach § 32 WPG mit zwei- bis dreijährlichen Meilensteinen für die Erschließung des jeweiligen Gebiets (Nr. 2) und
- Verpflichtung des Wärmenetzbetreibers zur Inbetriebnahme des Wärmenetzes spätestens innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsschluss (Nr. 3).

Bei kumulativem Vorliegen der genannten Voraussetzungen gilt eine Übergangsfrist von maximal zehn Jahren beginnend mit dem Abschluss des Anschluss- und Wärmelieferungsvertrags. Hierdurch soll Ihnen als Wärmenetzbetreiber mehr Zeit für die Umsetzung des Wärmenetzausbaus/-neubaus eingeräumt und der Anschluss an ein Wärmenetz als Erfüllungsoption für die 65 %-EE-Vorgabe offengehalten werden. Zudem können die vertraglichen Vereinbarungen der Planungssicherheit hinsichtlich der Anschlussquote dienen.



MONITORINGKONZEPT

BESCHREIBUNG UND RELEVANZ DES PROZESSSCHRITTS

Ein Monitoring bildet für Sie als EVU die Grundlage für Investitionsentscheidungen und Projektsteuerung in der Wärmewende. Es ermöglicht Ihnen, den Fortschritt Ihrer Wärmenetzprojekte, Contracting-Angebote und den Transformationsprozess Ihrer Infrastruktur zu verfolgen. Durch regelmäßige Überwachung relevanter Kennzahlen erhalten Sie einen Überblick über Anschlussquoten, Gasentwicklung, serielle Heizungstausch-Programme und Wirtschaftlichkeit von Inselnetzen. So erkennen Sie frühzeitig, wo Nachsteuerung nötig ist – etwa bei geringen Anschlussquoten oder schneller sinkendem Gasverbrauch. Dies stärkt die Steuerungsfähigkeit und Investitionsentscheidungen und erhöht die Transparenz gegenüber Kommune, Politik und Öffentlichkeit.

AUFGABEN DER EVU

Als EVU übernehmen Sie eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung des Wärmeplans. Sie verfügen über belastbare Daten zum Energieverbrauch, Wärmenetzprojekten, Anschlussquoten, Gasverbrauchsentwicklung, Contracting-Angeboten, Transformation Ihrer Wärmenetze, Wirtschaftlichkeit von Inselnetzen und seriellen Heizungstauschen. Die regelmäßige Datenerfassung stärkt Ihre Zusammenarbeit mit der Kommune bei der Fortschreibung des Wärmeplans. Durch die systematische Weitergabe Ihrer Daten vermeiden Sie Doppelstrukturen und schaffen ein einheitliches Verständnis für Indikatoren und Berichtszeiträume. So entsteht ein schlüssiges Gesamtkonzept, das gesetzlichen Anforderungen entspricht und eine effektive Steuerung sowie transparente Kommunikation ermöglicht. Das Monitoring hilft, externe Faktoren wie geänderte Förderbedingungen, steigende Materialkosten oder verschärfte Genehmigungsverfahren systematisch zu erfassen und rechtzeitig zu reagieren.

WICHTIGE GRUNDSÄTZE UND MÖGLICHE DATEN FÜR EIN ERFOLGREICHES MONITORING

Das Monitoring wird von der Kommune als planungsverantwortliche Stelle durchgeführt. Werfen Sie gerne einen Blick in den **7 Leitfaden für Kommunen**, in dem die Herausforderungen und Aufgaben aus kommunaler Sicht ausführlich dargestellt sind. Dort finden Sie auch ein Best Practice der Stadt Würzburg, das konkrete Umsetzungsansätze aufzeigt.

Definieren Sie gemeinsam mit der Kommune, welche Daten Sie übermitteln müssen und können, und achten Sie auf eine einheitliche Erhebung und Übermittlung der Daten.

MÖGLICHE BESTANDTEILE EINES MONITORING-SYSTEMS SIND:

- die Entwicklung der Treibhausgasemissionen
- der Ausbau und die Anschlussraten von (Fern-) Wärmenetzen
- die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung in kommunalen Liegenschaften
- der Ausbau der lokalen erneuerbaren Strom- und Wärmeerzeugung
- die Anzahl der durchgeführten Energieberatungen
- die Projektfortschritte von Detailuntersuchungen, z. B. Nahwärmestudien
- Bedarfs- und Verbrauchsdaten von Wärme und Strom
- Status der Potenzialerschließung von Wärmequellen
- Entwicklung des Anteils erneuerbarer Energien
- Stilllegung des Gasnetzes (z. B. Netzlänge, Gasanschlüsse)
- Sanierungsraten
- Sektorübergreifende Daten (Ausbau Glasfaser, Fahrradwege etc.)
- Festlegung eines Zeitplans inklusive Finanzierung der Maßnahmen
- Grad der Einbindung von Kooperationspartnern (z. B. Wohnungswirtschaft, Industrie)

DARAUF SOLLTEN SIE ACHTEN!

Beachten Sie die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und gewährleisten Sie die Anonymität der Verbrauchsdaten. Investieren Sie in zertifizierte Datenübertragungsplattformen und schulen Sie Ihre Mitarbeitenden im Datenmanagement. Etablieren Sie regelmäßige Abstimmungsrunden mit Ihrer Rechtsabteilung und der Kommune, um Datenkonformität zu gewährleisten.

RECHTLICHE PRAXISHINWEISE

Aus dem WPG ergibt sich für Sie als EVU keine gesetzliche Pflicht für ein eigenes Monitoring der Umsetzung des Wärmeplans. Im Rahmen der Fortschreibung des Wärmeplans durch die planungsverantwortliche Stelle sind Sie – wie bei der Ersterstellung – aber zur Beteiligung berechtigt (§ 25 Abs. 2 i. V. m. §§ 7, 13 WPG) und zugleich zur Mitwirkung und insb. zur Datenbereitstellung verpflichtet (§ 25 Abs. 2 i. V. m. § 11 WPG).



IMPRESSUM

Titel

Leitfaden zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung für Energieversorgungsunternehmen

Das Forschungsprojekt **„KoWaP-Pro“** untersucht ordnungsrechtliche, prozessbezogene und maßnahmenbezogene Ansätze für die Umsetzungsphase der Wärmepläne. Das Projekt wird durch das 7. Energieforschungsprogramm des BMW gefördert. Im Rahmen des Projekts sind zahlreiche Publikationen zu ausgewählten Aspekten der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung entstanden. Dieser Leitfaden ist einer von drei akteursspezifischen Leitfäden zur Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung, die für Kommunen, Energieversorgungsunternehmen und BürgerInnen erstellt wurden.

AutorInnen

Oliver Antoni und Svenja Henschel (Stiftung Umweltenergierecht), Julia Gattner, Milan Matužek und Constance Ulrich (adelphi research), Prof. Dr. Jürgen Knies (Hochschule Bremen).

Förderkennzeichen

FKZ 03EI5241A (Stiftung Umweltenergierecht in Kooperation mit Prof. Dr. Jürgen Knies) und FKZ 03EI5241B (adelphi research)

Veröffentlichung

Dezember 2025

DOI

➔ <https://doi.org/10.26092/elib/4884>

Titelbild

© Max Böttinger – Unsplash

Hinweis

Die Inhalte des Leitfadens wurden nach bestem Wissen und unter Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis erstellt. Die AutorInnen gehen davon aus, dass alle Angaben in dieser Publikation korrekt, vollständig und aktuell sind, übernehmen jedoch für etwaige Fehler keine Gewähr.

Ein Projekt von:



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages